

Az.: 301.8.3

Satzung für die Gemeindebücherei Eckental (Büchereisatzung)

vom 24.10.2018

Der Markt Eckental erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai (GVBl. S. 260) folgende Satzung für die Gemeindebücherei:

§ 1

Träger, Name, Sitz

- (1) Der Markt Eckental betreibt und unterhält eine Bücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Bücherei führt den Namen „Gemeindebücherei“ und hat ihren Sitz in Eckental.
- (3) Jede/Jeder ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (4) Der Markt Eckental stellt der Bücherei im Rahmen des Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- (5) Während des Aufenthalts in der Bücherei gilt diese Benutzungsordnung.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Marktgemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Leitung und Verwaltung

- (1) Die Bücherei wird hauptamtlich geleitet.
- (2) Der/dem Leiterin/Leiter der Bücherei obliegt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel
 - a) der Vollzug der Satzung, soweit nicht die 1. Bürgermeisterin / der 1. Bürgermeister zuständig ist,
 - b) die organisatorische Leitung des Büchereibetriebes,

- c) die Auswahl der Medien,
- d) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Führungen.

§ 4

Marktgemeinderat, Ausschuss

- (1) In allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Bücherei entscheidet der Marktgemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Marktes Eckental.
- (2) Die Planung von Sonderveranstaltungen erfolgt in Absprache mit der 1. Bürgermeisterin / dem 1. Bürgermeister.

§ 5

Anmeldung

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises an und erhält einen Leseausweis. Mit ihrer/seiner Unterschrift erkennt sie/er die Satzung und die Gebührensatzung an.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit der Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage „Informationen zum Datenschutz“.
- (3) Minderjährige benötigen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular.

§ 6

Leseausweis

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer erhalten bei der Anmeldung einen Leseausweis.
- (2) Der Leseausweis ist Eigentum der Bücherei und nicht übertragbar. Der Verlust des Ausweises sowie jeder Wohnungs- und Namenswechsel sind der Leitung der Bücherei anzuzeigen.
- (3) Der Leseausweis ist an die Bücherei zurückzugeben, falls dies verlangt wird.

§ 7

Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises werden Bücher und Spiele bis zu vier Wochen, Zeitschriften, Audiomedien und Software (z.B. Compact Discs) bis zu zwei Wochen und Audiovisuelle Medien (z.B. DVDs und Konsolenspiele) bis zu einer Woche ausgeliehen. In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien kann die Leihfrist gesondert festgesetzt werden.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen ist dabei der entliehene Gegenstand vorzulegen.
- (3) Ausgeliehene Medien, ausgenommen Audiovisuelle Medien, können in der Regel vorbestellt werden.
- (4) Bei Überschreitung der Verleihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- (5) Bei Ausgabe von Medien mit Altersbegrenzung gelten die Altersangaben der FSK-Vorschriften.
- (6) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (7) In besonderen Fällen kann die Leitung der Bücherei die Ausleihe von Medien begrenzen oder deren Benutzung auf die Einsichtnahme in der Bücherei beschränken.

§ 8

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die im Bestand der Bücherei nicht vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei gelten zusätzlich.

§ 9

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Die benutzten Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien sind der Gemeindebücherei unverzüglich zu melden.
- (3) Bereits vorliegende Beschädigungen entliehener Medien sind unverzüglich dem Büchereipersonal zu melden. Bei entliehenen Medien haftet die Benutzerin/der Benutzer.
- (4) Für jede Beschädigung oder den Verlust besteht in angemessener Weise Schadensersatzpflicht. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer haftbar.
- (6) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.

§ 10

Hausordnung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer verhalten sich in den Räumen der Bücherei so, dass der Büchereibetrieb oder die anderen Personen nicht gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Entnahme von Medien ohne Registrierung an der Verbuchungstheke ist nicht gestattet und wird rechtlich geahndet.
- (3) Das Rauchen sowie das Mitbringen von Tieren, Speisen und Getränken sind nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder das mit der Ausübung des Hausrechts beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Das Bibliothekspersonal kann – auch ohne konkreten Diebstahlverdacht – Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung nehmen.

§ 11

Haftung

In Schadenfällen haftet der Markt Eckental nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Markt Eckental übernimmt keine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden, die durch die Benutzung von Geräten, Medieneinheiten und Dienstleistungen der Benutzerin/dem Benutzer entstehen oder für verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer.

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Bücherei keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von §832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Satzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für begrenzte Zeit oder dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 13

Internet-Benutzung

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzerinnen und -benutzern zur Verfügung. Die Benutzung der Internet-PCs erfolgt nur durch Vorlage eines gültigen Leseausweises und nach Eintrag in die Anmelde Listen. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:
 - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
 - keine geschützten Daten zu manipulieren
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
 - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
 - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

 - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
 - technische Störungen selbstständig zu beheben
 - Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
 - an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen

an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

- (5) Die Gemeindebücherei setzt ein Filterprogramm ein um den Missbrauch des Benutzungsrechts nach Absatz 4 zu verhindern.

§ 14

Gebühren

Die Höhe der anfallenden Gebühren ist in der Gebührensatzung der Gemeindebücherei festgelegt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt Satzung für die Gemeindebücherei vom 27. Oktober 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Eckental vom 02.11.2011) außer Kraft.

Eckental, 25.10.2018

MARKT ECKENTAL



Ilse Dölle,

1. Bürgermeisterin